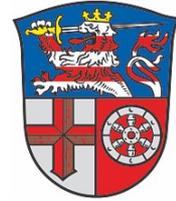


# Kreisstadt Heppenheim

## Der Magistrat



### Allgemeinverfügung

#### **nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) wird hiermit abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes folgendes bestimmt:

#### **1. Regelung**

Aus Anlass des HALLOWEEN-Festes wird die Öffnung aller Verkaufsstellen in Heppenheim (außer Stadtteilen) am Sonntag, den 31. Oktober 2021, für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr, freigegeben.

#### **2. Gründe**

Mit dem bereits zum 18. Mal stattfindenden HALLOWEEN-Sonntag sollen die Attraktivität und Vielfalt der Kreisstadt Heppenheim ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden. Bei HALLOWEEN handelt es sich um ein brauchtümliches Fest für die ganze Familie, dessen Angebote auf diesen Anlass zugeschnitten sind. An verschiedenen entsprechend geschmückten Buden wird Kunsthandwerk, Dekoratives, Kränze und Gestecke, Kürbisse, Kräuter und Gewürze, Korbwaren, Holzartikel, und vieles mehr, feilgeboten. Daneben gibt es Angebote diverser Schausteller sowie kreative Mitmachangebote für die Kinder, wie z.B. Basteln und Kürbisschnitzen. Zahlreiche Vereine beteiligen sich mit Infoständen und verschiedenen Angeboten, beispielsweise dem Schminken der Kinder zu schaurig-schönen Fantasie-Gestalten. Ein Höhepunkt des Tages ist das abschließende HALLOWEEN-Feuer.

Das Event ist ein fester Bestandteil im städtischen Veranstaltungskalender. Tradition und Konzept des HALLOWEEN-Sonntag sind geeignet, einen beträchtlichen, auch überregionalen, Besucherstrom anzuziehen. Der HALLOWEEN-Sonntag ist auch aufgrund der geografischen Lage der Kreisstadt Heppenheim, in unmittelbarer Nähe zum Drei-Länder-Eck Hessen – Baden-Württemberg – Rheinland-Pfalz, ein Anziehungspunkt für Besucher aus allen drei Ländern.

Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Von diesem Grundsatz sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn unter Abwägung der allgemein anerkannten Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten ein hinreichendes Niveau des Feiertagsschutzes gewahrt bleibt. Die Ausnahmen sind daher im Gesetz selbst normiert und finden insbesondere in der zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten, der Höchstzahl freigabefähiger Sonn- und Feiertage, dem Schutz während der Zeit des Hauptgottesdienstes und in den ausgleichenden Regelungen für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihren Niederschlag.

Nach ausgiebiger Prüfung sehen wir in der geplanten Veranstaltung einen Anlass, der nach § 6 Abs. 1 HLöG, am 31. Oktober 2021 eine Freigabe der Sonntagsöff-

nungszeiten in dem o. a. Umfang rechtfertigt, zumal diese Allgemeinverfügung die erste Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages im Jahr 2021 begründet.

### **3. Sofortvollzug**

Gemäß § 6 Abs. 3 HLöG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung keine aufschiebende Wirkung.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Oktober 2021 in Kraft.

### **5. Bekanntmachung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am Tage nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung ist auch im Ordnungsamt der Kreisstadt Heppenheim, Gräffstraße 7-9, 64646 Heppenheim während der üblichen Sprechzeiten einsehbar.

### **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Ordnungsamt, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Heppenheim, den 07.09.2021

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach  
Bürgermeister